

Der Generalstaatsanwalt in Berlin



Der Generalstaatsanwalt in Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 4110/1 GStA (Bd.XIII)

Bearbeiter: Herr Dr.Reiff

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 23
(030) 90 15 27 11
Zentrale (030) 90 15-0
Fax (030) 90 15-27 04

An die
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

E-Mail: verwaltung@gsta.berlin.de

Datum 9. Februar 2018

Tätigkeit der Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ im Jahr 2017

**Lit. F der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 1998 über die Einrichtung einer Zentralstelle
„Korruptionsbekämpfung“ bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht - Just IV A -**

Vorbericht vom 6. Februar 2017

I. Staatsanwaltschaft Berlin

1. Eingänge

Im Jahr 2017 sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt 114 Verfahren mit Korruptionsbezug (2016: 110 Verfahren, 2015: 100 Verfahren) mit insgesamt 211 Beschuldigten (2016: 185 Beschuldigte, 2015: 170 Beschuldigte) eingegangen.

2. Erledigungen

Erledigt hat die Staatsanwaltschaft 119 - teils noch aus den Vorjahren stammende - Verfahren (2016: 112 Verfahren, 2015: 111 Verfahren).

3. Anklageerhebungen

In insgesamt 12 Verfahren mit Korruptionsbezug hat die Staatsanwaltschaft Berlin die öffentliche Klage erhoben (2016: 17 Verfahren, 2015: 14 Verfahren).

4. Einstellungen

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat 94 Verfahren mit Korruptionsbezug mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt (2016: 80 Verfahren, 2015: 84 Verfahren).

Bei den übrigen Erledigungen handelte es sich um Abgaben an andere Staatsanwaltschaften oder Verbindungen sachlich zusammenhängender Verfahren.

5. Hauptverhandlungen

Vor den Gerichten haben im vergangenen Jahr insgesamt 12 Hauptverhandlungen mit Korruptionsbezug (2016: 14 Hauptverhandlungen, 2015: 12 Hauptverhandlungen) stattgefunden, in denen 6 Angeklagte zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung (2016: 4 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte), 2 Angeklagte zu Freiheitsstrafen mit Bewährung (2016: 2 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte), 6 Angeklagte zu Geldstrafen verurteilt worden (2016: 9 Angeklagte, 2015: 5 Angeklagte) und 2 Angeklagte freigesprochen worden sind (2016: 4 Angeklagte, 2015: 0 Angeklagte). Bei 2 Angeklagten sind die Verfahren aus Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt worden (2016: 2 Angeklagte, 2015: 4 Angeklagte).

6. Herausgehobene Verfahren

In den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Verfahren, die dem Leiter der Zentralstelle berichtet worden sind, bedürfen folgende einer besonderen Erwähnung:

a. Verurteilung eines Referatsleiters im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Auf die am 9. Mai 2016 erhobene Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin hat eine Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Berlin nach 27 Sitzungstagen am 13. Januar 2017 einen für die Heimaufsicht und die Qualitätssicherung der Flüchtlingsunterkünfte zuständigen Referatsleiter im Landesamt für Gesundheit und Soziales wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten und den Geschäftsführer eines Sicherheitsunternehmens wegen Bestechung, Steuerhinterziehung und Vorenthaltens von Arbeitsentgelt zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten verurteilt und den Verfall eines Betrags in Höhe von insgesamt knapp 480.000,- € angeordnet sowie hinsichtlich weiterer 310.000,- € den bereits angeordneten dinglichen Arrest aufrechterhalten. Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte der angeklagte Referatsleiter insgesamt 143.000,- € Schmiergeld vom angeklagten Geschäftsführer als Gegenleistung dafür angenommen, dass dieser seine Vorgesetzten im Landesamt für Gesundheit und Soziales über das ihm bekannte System aus Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit des zur Betreuung von Flüchtlingsheimen beauftragten Sicherheitsunternehmens nicht informiert und aufgeklärt hatte. Das Urteil des Landgerichts Berlin ist

rechtskräftig, nachdem der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Revision der Angeklagten mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 als offensichtlich unbegründet verworfen hat.

b. Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Auf die am 17. Januar 2017 erhobene Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin hat eine Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Berlin am 21. Juli 2017 zwei Angeklagte wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr und Betrugs zu Bewährungsstrafen von 1 Jahr und 9 Monaten bzw. 1 Jahr und 6 Monaten sowie einen weiteren Angeklagten wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, Untreue und Betrugs sowie Steuerhinterziehung und Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Den Feststellungen des Landgerichts zufolge hatten die beiden Angeklagten einer Firma nicht erbrachte Leistungen in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. € in Rechnung gestellt, die der andere Angeklagte dem gemeinsamen Tatplan entsprechend bezahlte und dafür Schmiergeldzahlungen in Höhe von 546.000,- € kassierte. Das Landgericht hat darüber hinaus die Einziehung von Wertersatz des Erlangten aus der Steuerschuld in Höhe von 213.766,00 Euro angeordnet.

c. Keine Unregelmäßigkeiten in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Der von einem Inhaftierten erhobene Vorwurf und in der Presse verbreitete Verdacht, ein in der Justizvollzugsanstalt Tegel als Auslieferungsfahrer tätige Mitarbeiter habe in der Justizvollzugsanstalt gefertigte und sodann entwendete Waren mit dem Anstaltswagen an Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt ausgeliefert und auf eigene Rechnung verkauft und darüber hinaus Betäubungsmittel und Smartphones in die Justizvollzugsanstalt eingebracht, hat sich nicht bestätigt. Nach dem Ergebnis der von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungen begründeten die Angaben des inhaftierten Hinweisgebers vielmehr den Verdacht, dass er mit seinen Behauptungen ein vermeintliches Bedrohungsszenario als Verräter für seine Person inszenieren wollte, um auf diese Weise seine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt zu erreichen.

d. Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen beim Landgericht Berlin

Es ist weiterhin mit Sorge zu beobachten, dass das Landgericht Berlin zunehmend nur noch unzureichend in der Lage ist, von der Staatsanwaltschaft angeklagte Wirtschaftsstrafverfahren mit Korruptionsbezug in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden angemessenen Zeitrahmen (vgl. §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu verhandeln oder zu einem Abschluss zu bringen.

So hat sich das Landgericht Berlin nach der erstinstanzlichen Verurteilung vom 26. September 2012 wegen des Vorwurfs des Submissionsbetrugs bis heute - also über einen Zeitraum von über fünf Jahren - mit der vor fast 10 Jahren – nämlich am 18. April 2008 – erhobenen Anklage der Staatsanwaltschaft nicht in einem Hauptverfahren befasst.

Das Landgericht Berlin hat in einem Verfahren, in dem der Angeklagte vom Landgericht Berlin mit Urteil vom 21. November 2012 wegen des Verdachts der Korruption im Zusammenhang mit der Einschleusung von Ausländern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt worden ist, bislang keine erneute Hauptverhandlung anberaumt, obwohl der Bundesgerichtshof vor mehr als vier Jahren, nämlich am 4. September 2013 dem Landgericht die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen hat.

Auch in einem Verfahren, in dem es um Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit der durch einen Berliner Landesbetrieb veranlassten Sanierung einer Anlage mit einem Auftragsvolumen im Wert von 120 Millionen Euro geht, hat das Landgericht Berlin bislang von der Terminierung einer neuen Hauptverhandlung abgesehen, obwohl der Bundesgerichtshof auch hier vor mehr als vier Jahren, nämlich am 4. September 2013 das freisprechende Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. August 2012 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen hatte.

In einem weiteren Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Berlin vor nunmehr fünf Jahren, nämlich am 8. Januar 2013 Anklage gegen mehrere Angeklagte wegen des Vorwurfs der gewerbs- und bandenmäßigen Bestechung und Bestechlichkeit im Zusammenhang mit dem Schmuggel von Smartphones, Drogen, Alkohol und Lebensmittel in die Justizvollzugsanstalt Tegel sowie Handel mit diesen Waren in der Justizvollzugsanstalt Tegel erhoben. Lediglich ein unter das Jugendstrafrecht fallender und aus diesem Grund in einem gesonderten Verfahren verhandelter Angeklagter ist am 29. Juli 2013 von einer Jugendkammer des Landgericht Berlins wegen Bestechung und Beihilfe zum Drogenhandel zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten zur Bewährung verurteilt worden. Ein Hauptverhandlungstermin gegen die erwachsenen Angeklagten ist nicht in Sicht.

Schließlich hat die Staatsanwaltschaft Berlin in einem Verfahren, in dem es um die Zahlung von Schmiergelder in sechsstelliger Höhe im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Grundstücks in Potsdam zum Preis von mehreren Millionen Euro geht, vor mehr als drei Jahren, nämlich am 27. Mai 2014 Anklage wegen des Verdachts der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr vor dem Landgericht Berlin erhoben. Eine Terminierung dieser Sache ist auch hier nicht in Sicht.

II. Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“

Im Jahr 2017 sind bei der Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft insgesamt 476 Vorgänge zur Bearbeitung eingegangen.

1. Hinweise/ Strafanzeigen

Von diesen 476 Vorgängen handelte es sich in 36 Fällen um Strafanzeigen und Hinweise, von denen der Leiter der Zentralstelle nach entsprechender Prüfung 31 der Staatsanwaltschaft Berlin, 5 Strafanzeigen auswärtigen Staatsanwaltschaften und 3 Hinweise den zuständigen Verwaltungen mit der Bitte um Durchführung einer anlassbezogenen Prüfung der Vorwürfe zugeleitet hat.

2. Bürgerberatung

Im Rahmen seiner Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstituten im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionstaten zu beraten, wurden im vergangenen Jahr in insgesamt 47 Fällen Auskünfte erteilt.

3. Behördenberatung

Die Dienststellen des Landes Berlin haben im vergangenen Jahr in 16 Fällen von dem Angebot Gebrauch gemacht, die Zentralstelle als Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten in Anspruch zu nehmen, insbesondere zu Fragen der Zulässigkeit der Annahme von Freikarten, Einladungen und Geschenken, aber auch zur Zulässigkeit von Rabatten für Beamte oder zu Fragen zum seit dem 1. August 2017 wieder besetzten Amt des Vertrauensanwalts für die Berliner Verwaltung.

In einem Fall hatte eine Senatsverwaltung um Beurteilung eines Angebots eines Musicalunternehmens gebeten, wonach alle Lehrer in einem bestimmten Zeitraum verbilligte Karten für ein Musical erhalten konnten. Der Leiter der Zentralstelle hat der Senatsverwaltung nach Prüfung der Rechtslage mitgeteilt, gegen die Annahme des Rabatt - Angebots bestünden keine Bedenken und es bedürfe keiner gesonderten Zustimmung durch die Verwaltung, weil dem Angebot der erforderliche „Amtsbezug“ fehlte. Gerade wegen der breiten Streuung des Angebots an alle Lehrer lag es fern, dass es dem Musicalunternehmen – was für ein Annahmeverbot gesprochen hätte – gerade auf die dienstliche Tätigkeit der Lehrer angekommen wäre. Vielmehr sprach die breite Streuung des Angebots dafür, dass das Musicalunternehmen mit der Gewährung des Rabatts die zulässige Geschäftspolitik verfolgte, für gut besuchte Veranstaltungen Sorge zu tragen und die Personengruppe der Lehrer gegebenenfalls für weitere Veranstaltungen als Kunden zu gewinnen.

Im Übrigen hat der Leiter der Zentralstelle die Rechtslage bei der Annahme von Freikarten für Senatsmitglieder aufgearbeitet und zusammengefasst. Danach können Senatsmitglieder über die Annahme einer Freikarte selbst entscheiden, müssen die Freikarte aber ablehnen, wenn durch die kostenlose Teilnahme an einer Veranstaltung bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden könnte oder wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit der Überlassung der Freikarte das Ziel verfolgt wird, auf die künftige Dienstausbübung des Senatsmitglieds Einfluss zu nehmen oder eine vergangene Dienstausbübung zu honorieren. Die Annahme einer illegitimen Beeinflussung drängt sich dabei desto mehr auf, je enger das Näheverhältnis zwischen Vorteilsgeber und dem Senatsmitglied ist (z.B. bei Entscheidungen über Genehmigungen, Zuwendungen o.ä. zugunsten des Vorteilsgebers), je höher der Wert der Freikarten ist und je öfter derselbe Vorteilsgeber demselben Senatsmitglied Freikarten zur Verfügung stellt. Freikarten für den Ehegatten oder Lebenspartner dürfen Senatsmitglieder annehmen, wenn ein gesellschaftlicher Anlass vorliegt, zu dem die Nichtberücksichtigung des Ehegatten oder Lebenspartners den gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder der Höflichkeit widersprechen würde. Empfehlenswert ist in allen Fällen die schriftliche Dokumentation der Gründe, die der Annahme einer Freikarte zugrunde liegen.

4. Vortragstätigkeiten

a. Vorträge vor ausländischen Delegationen

Im vergangenen Jahr haben sich erneut Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte und Repräsentanten von Justizministerien aus China, Italien, Rumänien, Argentinien, Lateinamerika, Tunesien sowie der Ukraine über die Korruptionsbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin informiert. Im Rahmen entsprechender Vorträge haben der Leiter der Zentralstelle und ein Mitarbeiter über das Thema „Strafverfolgung und Prävention, das Berliner System zur Bekämpfung der Korruption“ referiert und dabei die Arbeit des Vertrauensanwalts zur Korruptionsbekämpfung sowie die darüber hinaus ergriffenen Berliner Maßnahmen zur Korruptionsprävention wie die Einrichtung von compliance – Abteilungen in den Berliner Verwaltungen dargestellt. Darüber hinaus haben sie die Regelungen der für Berlin geltenden Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG) vom 21. Januar 2013 sowie der im Übrigen zu beachtenden straf- und beamtenrechtlichen Vorschriften dargestellt und anhand von Beispielsfällen erläutert, wo die Grenzen zwischen erlaubtem und unerlaubtem Handeln bei der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen verlaufen.

b. Arbeitsgespräche

Auch im vergangenen Jahr hat der Leiter der Zentralstelle an einer Reihe von Arbeitsgesprächen teilgenommen.

Am 29. März 2017 hat er gemeinsam mit einem weiteren Leitenden Oberstaatsanwalt und einem Oberstaatsanwalt den Generalstaatsanwalt der Ukraine und dessen Botschafter empfangen und mit diesen ein Gespräch zu Fragen der Korruptionsbekämpfung und der internationalen Rechtshilfe geführt.

Am 7. April 2017 hat er gemeinsam mit zwei seiner weiteren Mitarbeiter den Stellvertretenden Generalstaatsanwalt der Ukraine und Leiter der Fachstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung sowie weitere Mitglieder der ukrainischen Fachstaatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung empfangen und mit diesen ein Gespräch über die Bemühungen beider Länder zur Bekämpfung der Korruption geführt. Der Stellvertretenden Generalstaatsanwalt der Ukraine hat hierzu insbesondere über das in der Ukraine neu errichtete Nationale Antikorruptionsbüro (NABU) informiert und über die Auswirkungen und Ergebnisse des im Oktober 2014 verabschiedeten Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Land berichtet, das alle Beamte der Ukraine bis hin zu Regierungsvertretern unter Strafandrohung verpflichtet, Vermögen und Zusatzeinkünfte zu erklären.

Am 24. Oktober 2017 hat der Leiter der Zentralstelle den Generalkoordinator gutachterlicher Dienste der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Mexiko sowie den Generaldirektor der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Mexiko empfangen und über die Themen "Korruptionspraktiken im Alltag" sowie "Korruption und organisierte Kriminalität" diskutiert und dabei die Strafverfolgungs- und Strafprozesssysteme in Deutschland und Mexiko verglichen. Hierbei hat er die Möglichkeiten der Bekämpfung der Korruption im Bereich der Strafverfolgung und der Prävention, insbesondere aber auch die gesetzlichen Regelungen zur Stellung der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte in der Bundesrepublik dargestellt.

Im Rahmen des Gästeprogramms der Bundesrepublik Deutschland und dem gemeinsamen Einladungsprogramm von Bundestag und Bundesregierung hat der Leiter der Zentralstelle am 21. November 2017 im Auftrag des Auswärtigen Amtes Vertreter der Exekutive und Legislative aus Rumänien, unter anderem die Staatssekretärin im Bildungsministerium und einen Abgeordneten der Regierungspartei PSD empfangen und ihnen mit dem Ziel, die deutschen Konzepte einer modernen, effizienten und bürgernahen öffentlichen Verwaltung vorzustellen, die Möglichkeiten der Strafverfolgung und der Prävention zur Bekämpfung der Korruption erläutert.

c. Experteninterviews

Am 17. Oktober 2017 hat der Leiter der Zentralstelle in einem Interview zum Thema „Interne Erhebungen in Wirtschaftsstrafsachen mit Auslandsbezug unter besonderer Berücksichtigung der Fälle VW und DFB“ für eine wissenschaftliche Erhebung der Goethe Universität in Frankfurt am Main zu Fragen zum Ablauf von internen Erhebungen, zu den jüngsten Beschlagnahmen von anwaltlichen Dokumenten, die im Rahmen interner Erhebungen erstellt wurden, zu der Kooperationsbereitschaft der Unternehmen mit staatlichen Ermittlungsbehörden sowie der Rolle von Whistleblowing in der allgemeinen Compliance-Praxis und für interne Erhebungen aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis Stellung bezogen.

Am 26. Oktober 2017 hat er in einem Interview zum Thema „Bewältigung von Korruptionsrisiken durch Compliance Management Systeme in deutschen Industriekonzernen“ für eine wissenschaftliche Erhebung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Fragen zu Korruptionsgefährdungen in Unternehmen beantwortet und erklärt, welche Präventionsmaßnahmen dazu beitragen können, Manipulationen zu unterbinden.

d. Schulung

Am 8. März 2017 hat der Leiter der Zentralstelle der Europäischen Akademie Berlin, die auf Initiative des Auswärtigen Amts und vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Ukraine eine „Akademie für Gute Regierungsführung und Empowerment in Europa (AGREE)“ unterhält, um die Transformationsprozesse in der Ukraine durch den Transfer von Know-how und Austausch von Erfahrungen zu unterstützen, in einem ca. 10 - minütigen Video das Berliner 4 - Säulenmodell der Korruptionsprävention und –bekämpfung erläutert, das den ukrainischen Teilnehmern und Teilnehmerinnen in Online - Kursen im internen Lernbereich der Homepage zur Verfügung gestellt worden ist, um sie mit den Grundlagen der deutschen Verwaltungspraxis vertraut zu machen, bevor sie an einem zweiwöchigen Präsenzlehrgang in Deutschland teilnehmen.

d. Sonstige Vorträge

Am 28. März 2017 hat der Leiter der Zentralstelle auf Veranlassung einer parteinahen Stiftung mit dem Präsidenten des Instituts für Legislative Studien der Nationalversammlung der Sozialistischen Republik Vietnam sowie drei weiteren Vertretern des vietnamesischen Parlaments ein zweistündiges Gespräch zu Fragen der Korruptionsbekämpfung geführt und dabei die vom vietnamesischen Parlament derzeit sich in Vorbereitung befindlichen beiden Gesetzentwürfe zum Thema „Verhütung und Bekämpfung von Korruption“ sowie „Verbesserung des Arbeitsrechts“ diskutiert und Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum System der Korruptionsbekämpfung und -prävention in der Bundesrepublik erörtert.

Am 19. Oktober 2017 hat er im Rahmen einer internen Fortbildungsveranstaltung des Bereichs Compliance einer Aktiengesellschaft vor ca. 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Vortrag zum Thema „Das Berliner System zur Korruptionsbekämpfung – Strafverfolgung und Prävention“ gehalten und hierbei sowohl die für Amtsträger geltenden Korruptionsstrafvorschriften der §§ 331 ff. StGB als auch die für Privatunternehmen geltende Strafvorschrift der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr § 299 StGB sowie die für Amtsträger geltenden compliance–Vorschriften referiert.

Bei einem Compliance - Symposium ist der Leiter der Zentralstelle als Referent aufgetreten und hat einen Vortrag zum Thema "Internal Investigations: Fluch oder Segen für den Staatsanwalt?" gehalten und hierbei vor dem Hintergrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere verschiedener Landgerichte die Rechtslage zur Beschlagnahmefähigkeit von im Zusammenhang mit internen Ermittlungen erstellter Unterlagen dargestellt und im Anschluss die Frage der Verwertbarkeit von im Rahmen interner Ermittlungen durchgeführten Mitarbeiterbefragungen in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erörtert.

Am 7. Dezember 2017 hat er im Rahmen der Sitzung des Facharbeitskreises Ordnung, Verwaltung und Sicherheit des Kreisverbandes einer politischen Partei, an der Funktionsträger der Partei, Mitglieder des Abgeordnetenhauses und einer Bezirksverordnetenversammlung teilgenommen haben, einen Vortrag zum Thema Korruptionsbekämpfung gehalten und hierbei unter anderem über die für Mandatsträger geltende Strafvorschrift der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern § 108e StGB referiert und dabei die Unterschiede zum für die Amtsträger geltenden Strafvorschriften der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme §§ 331 ff. StGB deutlich gemacht.

5. Pressearbeit

In einem am 30. März 2017 geführten Gespräch mit zwei für die Berliner Morgenpost tätigen Journalisten hat der Leiter der Zentralstelle Auskünfte zum Thema Korruption in Berlin und Maßnahmen zu deren Bekämpfung erteilt, deren Bericht am 3. April 2017 unter der Überschrift „Es gibt ein großes Dunkelfeld“ in der Berliner Morgenpost veröffentlicht worden ist (<https://www.morgenpost.de/berlin/article210135931/Bei-Korruption-in-Berlin-gibt-es-ein-grosses-Dunkelfeld.html>).

In einem Interview vom 23. November 2017 hat er einem für den Tagesspiegel tätigen Journalisten Fragen zu von der Justiz zu vertretenden Verfahrensverzögerungen in Korruptionsverfahren und deren Ursachen beantwortet, das im Tagesspiegel am 6. Dezember 2017 unter dem Titel „Schädlich für den Rechtsstaat - Berlins oberster Korruptionsbekämpfer Rüdiger Reiff beklagt, dass Anklagen in Berlin zu oft zu lange nicht verhandelt werden“ veröffentlicht worden ist (<http://www.tagesspiegel.de/berlin/korruption-in-berlin-schaedlich-fuer-den-rechtsstaat/20674282.html>).

III. Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung hat im Jahr 2017 insgesamt zweimal getagt.

1. Forensische Datenanalyse zur Aufdeckung von Korruption

Die Vertreterin der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung unterrichtete die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe in der Sitzung vom 18. Mai 2017 über den Stand des Projekts „Forensische Datenanalyse zur Aufdeckung von Korruption“, nachdem der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 von dem Beschluss der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe vom 17. November 2016 und der Bitte, die Empfehlung zur Einführung der Datenanalyse dem Senat von Berlin vorzulegen, in Kenntnis gesetzt worden war. Demnach habe die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zur Prüfung einer Senatsvorlage zunächst eine Bund - Länderanfrage mit dem Ergebnis durchgeführt, dass im Bereich der öffentlichen Verwaltungen forensische Datenanalysen bislang bundesweit keine Rolle spielten. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die um Stellungnahme gebeten worden sei, habe - ebenso wie die übrigen Senatsverwaltungen – grundsätzlich keine Bedenken gegen die Einführung der forensischen Datenanalyse geltend gemacht. Im Anschluss an den vom Leiter der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin gehaltenen Vortrag über die Anforderungen an die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen und die datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie zu den bislang gemachten Erfahrungen der Beihilfestelle seit der dortigen Einführung der forensischen Datenanalyse erörterten die Mitglieder der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe die bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden technischen Möglichkeiten der forensischen Datenanalyse. Bis zur Sitzung der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe am 15. November 2017 war eine Senatsvorlage zur Änderung

der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung noch nicht erfolgt. Den Angaben der Vertreter der Senatsverwaltungen und Bezirksämter in der Sitzung vom 15. November 2017 zufolge seien Mittel zur Beschaffung PC - gestützter Anti - Korruptionssoftware für die forensische Datenanalyse oder sonst spezieller, für die Anti-Korruptionsarbeit konzipierter Software für den Doppelhaushalt 2018 / 2019 aufgrund der bislang nicht erfolgten Änderung der Richtlinien zur Einführung der Datenanalyse nicht angemeldet worden.

2. Vertrauensanwalt

In der Sitzung vom 15. November 2017 stellte sich Rechtsanwalt Tietz der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe als neuer Vertrauensanwalt für das Land Berlin vor und erläuterte die gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit.

3. Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe hat die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Fortbildung der mit Sponsoring befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Verwaltungen erörtert, nachdem der Senat von Berlin am 31. Mai 2016 die Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) verkündet hat.

4. Freikarten für Senatoren und Senatorinnen

Wegen vereinzelter kritischer Presseberichte in der Vergangenheit hat die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe die Praxis und den Umfang der Überlassung von Freikarten an Senatoren und Senatorinnen zu Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen sowie die verwaltungsinternen Abläufe zur Entscheidung über deren Annahme erörtert. Im Ergebnis bestand Einvernehmen, dass - bei einer durch Transparenz geprägten Vorgehensweise - die Gründe, die der Annahme einer Freikarte zugrunde liegen, schriftlich dokumentiert werden sollten.

Ich werde weiter berichten.

Rother